

Lehrberechtigung für den Instrumentenflug

Information

Der Inhaber einer Lehrberechtigung für den Instrumentenflug ist berechtigt:

Lizenzinhaber für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung auszubilden.

Es gibt zwei unterschiedliche Berechtigungen dazu:

FI-IR - der Bewerber ist bereits Inhaber einer Lehrberechtigung

▶ **IRI** - der Bewerber hat eine große Erfahrung im Instrumentenflug, aber keine Lehrberechtigung

Voraussetzungen:

1) Mit Fluglehrerberechtigung

- Mindestens PPL(A) PIC SEP IR

- mindestens 200 Flugstunden nach Instrumentenflugregeln (davon bis zu 50 Stunden in einem Flugsimulator oder FNPT II)

- für mehrmotorige Flugzeuge zusätzlich die Anforderungen nach FCL.915.CRI(a)

2) Ohne Fluglehrerberechtigung

- Mindestens PPL(A) PIC SEP IR

- mindestens 800 Flugstunden nach Instrumentenflugregeln, davon mindestens 400 Stunden auf Flugzeugen

- für mehrmotorige Flugzeuge zusätzlich die Anforderungen nach FCL.915.CRI(a)

Theoretische Ausbildung:

♦ 25 Stunden Lehren und Lernen

Für Inhaber einer Lehrberechtigung entfällt dieser Teil.

♦ 10 Stunden fachliche Ausbildung

Praktische Ausbildung:

1) Mit Fluglehrerberechtigung

Mindestens 5 Stunden Flugausbildung in einem Flugzeug gemäß AMC1FCL.930.IRI (3)(i)

2) Ohne Fluglehrerberechtigung

Mindestens 10 Stunden Flugausbildung in einem Flugzeug gemäß AMC1FCL.930.IRI (3)(i)

Prüfung:

Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.905.FI g) (FI-IR) oder FCL.905.IRI (IRI)

Theoretische und praktische Prüfung mit einem FIE.